

§ 35

7 *Strafgefangene im erleichterten Vollzug und Jugendliche können jährlich bis zu 6 Pakete und Strafgefangene im allgemeinen Vollzug bis zu 4 Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs empfangen.*

2 *Festlegungen über das Gewicht und den Inhalt der Pakete treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser nach den dazu erlassenen Bestimmungen.*

3 *Die Pakete sind in Gegenwart der Strafgefangenen zu öffnen. Pakete, deren Inhalt den Festlegungen nicht entspricht, sind zurückzusenden. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser können entscheiden, daß nur einzelne Gegenstände, die den Festlegungen nicht entsprechen, zurückzusenden sind.*

4 *Strafgefangenen ist gestattet, ihren Angehörigen Geschenkpakete zu übersenden.*

§ 30

Mitwirkung staatlicher Organe und Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

1 Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses ist durch Mitwirkung anderer staatlicher Organe und differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zu unterstützen. Sie erstreckt sich vor allem auf die Erziehung